



Schengenvisum Ferienbeschäftigung (§ 14 Beschäftigungsverordnung)

1. Falls möglich, drucken Sie dieses Dokument bitte aus und bringen Sie es zu Ihrer Vorsprache mit.
2. Lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durch.
3. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen und sortieren Sie sie in der angegebenen Reihenfolge.
4. Wenn Sie dieses Dokument ausgedruckt haben: Kreuzen Sie bitte in der Dokumentenliste an, welche Unterlagen Sie vorlegen.
5. Bitte reichen Sie sämtliche Unterlagen ohne Hüllen und Heftklammern ein.

Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen. Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft www.minsk.diplo.de

Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.

Lassen Sie keine Drittpersonen außerhalb der Botschaft Änderungen an Ihren Anträgen vornehmen und bezahlen Sie auf keinen Fall Geld für „Beratungen“ zur Visumbeantragung oder Beschaffung von Unterlagen. Diese Personen sind nicht an unseren Bearbeitungsprozessen beteiligt und nicht qualifiziert, Sie sinnvoll zu beraten.

Bitte beachten Sie:

- Ein Schengenvisum zum Zweck der Ferienbeschäftigung kann bei der Deutschen Botschaft in Minsk nur für eine Ferienbeschäftigung in **Deutschland** beantragt werden.
- Eine Antragstellung ist ab 6 Monaten vor der geplanten Reise möglich. Die Antragstellung soll in der Regel nicht später als 15 Tage vor Reiseantritt erfolgen.
- Bitte füllen Sie das elektronische Antragsformular aus und bringen dieses ausgedruckt zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Termin mit <https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-kurzfristiger-aufenthalt>
- Die Antragstellung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Zu Ausnahmen s. Punkt 4.
- Die Bearbeitungszeit kann bis zu 14 Kalendertage betragen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt für belarussische Staatsangehörige 35 Euro und ist bei Antragstellung in bar in Euro zu entrichten. Die Banknoten müssen neu und dürfen nicht geknickt, beschädigt oder beschriftet sein.
- Bei Ablehnung oder Zurückziehung Ihres Antrags wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.
- **Begleitdokumente sind in deutscher oder englischer Sprache oder mit entsprechender Übersetzung vorzulegen.**
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen. Ebenso kann die Tätiung wissentlich falscher Angaben in den Antragsunterlagen bei Vorsprache zur Ablehnung führen.
- Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
- Die Vorlage vollständiger Unterlagen begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums.
- **Unaufgefordert** per Post oder E-Mail übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden. Dies gilt auch für ZAV-Bescheinigungen.

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

Kreuzen Sie in den linken Kästchen an, welche Dokumente Sie einreichen (X)

1. Grundsätzliche Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Antrag vollständig ausgefüllt, eigenhändige Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle. Hinweis: Bei Online-Visumanträgen sind drei Unterschriften notwendig.
<input type="checkbox"/>	Zwei aktuelle biometrische Passbilder (maximal 6 Monate alt) ein Bild auf das Antragsformular aufkleben, eines lose beifügen (dieses Bild erhalten Sie nach der Bearbeitung zurück)
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung Gültige Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro, gültig für alle Schengenstaaten, die die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus sowie die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes abdeckt. Bei Beantragung eines Visums zur mehrfachen Einreise ist eine Versicherung für den ersten Aufenthalt ausreichend.
<input type="checkbox"/>	Reisepass + Kopie seiner Identifikationsseiten (z.B. S. 31–33 des belarussischen Reisepasses) - mindestens 2 leeren Seiten mit Vermerk „VISAS“ - mindestens 3 Monate Gültigkeit nach Ende des beantragten Aufenthaltszeitraums

	- Der Pass ist nur bis maximal 10 Jahre nach seiner Ausstellung für Reisen in den Schengenraum verwendbar, auch wenn seine Gültigkeitsdauer länger als 10 Jahre beträgt.
	Bei Personen, die nicht die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen: - Aufenthaltstitel für Belarus + Kopie UND (falls zutreffend) - Ausreisevisum für Belarus + Kopie
2. Nachweise zum Reisezweck	
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - ZAV-Bescheinigung (Bescheinigung der zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit) im Original mit Siegel und Unterschrift + Kopie dieser und - Einladungsschreiben mit den genauen Daten des Aufenthalts und Angaben zur Unterkunft in Deutschland
	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des Handelsregisterauszugs des Einladers (Aktueller Abdruck „AD“, nicht älter als 1 Jahr, zu erhalten beim zuständigen Amtsgericht oder über die Seite www.handelsregister.de) oder, falls zutreffend - Gewerbebeanmeldung (GA) und aktueller Kontoauszug des Einladers
	Wichtig: Wenn der Unterzeichner der Einladung nicht im Handels-/Vereinsregisterauszug eingetragen ist, benötigt er zusätzlich die Vollmacht einer laut Registerauszug vertretungsberechtigten Person.
3. Nachweise zur Situation des Reisenden	
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Studienbescheinigung im Original, Kopie des Studentenausweises, und - Bescheinigung der Universität oder Hochschule über Schul- bzw. Semesterferien oder, falls zutreffend, - bei Reisen außerhalb der Ferienzeit eine Bescheinigung über die Freistellung vom Unterricht
4. Bei Einreichung des Visumantrages ohne persönliche Vorsprache	
Voraussetzung: Sie haben Ihre Fingerabdrücke ab dem 23.06.2015 bei der Visastelle eines Schengenstaats in Belarus erfolgreich abgegeben UND haben in den letzten 24 Monaten mindestens 2 Schengenvisa zur einfachen oder ein Jahres- oder Mehrjahresvisum rechtmäßig erhalten und genutzt.	
Die Botschaft behält sich vor, Sie nachträglich zur Vorsprache aufzufordern, falls sie dies für notwendig erachtet.	
<input type="checkbox"/>	Schriftliche, unterschriebene Vollmacht vom Antragsteller für die Person, die den Antrag an Ihrer Stelle einreicht. Bei Minderjährigen Vollmacht mindestens eines Elternteils für die einreichende Person.

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Raum für eigene Notizen: